

Geschäftsordnung

für das *Netzwerk Kinderschutz / Frühe Hilfen*

im Landkreis Friesland

Fachbereich 51- Jugend, Familie, Schule und Kultur

Die UN-Kinderrechtskonvention gibt in Art. 19 an, „... das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen ...“. Weiter sollen „diverse Schutzmaßnahmen“ sowie „erforderliche Unterstützung“ ermöglicht werden, was u.a. den Punkt einer effektiven Vernetzung berührt.

Auf Bundesebene regelt das Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) zentrale Belange zum Kinderschutz. Neben weiteren rechtlichen Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und der fachlichen Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 8a, 8b SGB VIII), zur Elternverantwortung und dem staatlichen Wächteramt (Art.6 Abs. 2 und 3 GG) sowie dem Recht auf gewaltfreie Erziehung und gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1631 Abs. 2, 1666)¹ bildet § 3 Abs. 3 KKG (Gesetz über Kooperation und Information im Kinderschutz) die Grundlage dieser Geschäftsordnung.² In diesem Rahmen eines kooperativen Kinderschutzes koordiniert der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur des Landkreises Friesland das *Netzwerk Kinderschutz/ Frühe Hilfen*.

Durch das Netzwerk entsteht ein weiterer Baustein zum gesunden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Friesland. Es geht darum, die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern zu verbessern, die Rechte der Kinder zu sichern und frühzeitig den Schutz bei Gefährdungen des Kindeswohls zu sichern.

Im Rahmen des gemeinsamen Netzwerkes ist es möglich, die Angebote im Bereich des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen aufeinander abzustimmen und zu verzahnen, präventiv zu wirken und Bedarfe aufzuzeigen. Frühe Hilfen in Friesland verstehen sich demnach als Hilfen für werdende Eltern, für Kinder bis zum dritten – speziell bis zum ersten – Lebensjahr und ihre Eltern ebenso wie (recht-)zeitige Hilfen für Familien und Kinder.

¹ Ergänzend: §§ 1626, 1666a BGB; §§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 SGB V; §§ 1, 8, 16, 17, 42, 72a, 74, 79, 79a, 81, 86c SGB VIII; §§ 21, 30 SGB IX; §§ 1 Abs. 1 und 3, 2, 3, 4, 5, 6 SchKG; §§ 225, 171 StGB

² In Niedersachsen werden Kinderschutz und Frühe Hilfen vorwiegend in Art. 4a der Nds. Verfassung (Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen) sowie dem NFrüherkUG (Gesetz zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen) geregelt.

Das Ziel für die gemeinsame Netzwerkarbeit ist demnach die Optimierung des Kinderschutzes durch ein verbindliches Netzwerk aus unterschiedlichen Institutionen, Professionen und Personen, die im Rahmen der Verantwortungsgemeinschaft agieren.

Es geht um die Erhöhung der Handlungsfähigkeit und Handlungssicherheit untereinander über die bisherigen guten Kooperationen im Einzelfall hinaus.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für das *Netzwerk Kinderschutz/ Frühe Hilfen* im Landkreis Friesland.

§ 2 Mitgliedschaft

Das *Netzwerk Kinderschutz / Frühe Hilfen* im Landkreises Friesland ist ein verbindlicher Zusammenschluss von VertreterInnen

- des Landkreises Friesland (Jugendamt – ASD, Frühe Hilfen, Familienhebammen, Gesundheitsamt, Sozialamt)
- der freien Träger der Jugendhilfe im Landkreis Friesland und Umgebung,
- der Beratungsstellen im Landkreis Friesland und Umgebung,
- des Gesundheitswesens,
- der Polizei,
- der Schulen/SchulsozialarbeiterInnen,
- der Jugendpflege,
- der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- und der Familiengerichte.

Das Netzwerk bleibt offen für weitere Mitglieder, welche das Thema berührt sowie die Ziele und Aufgaben des Netzwerkes vertreten können.

Eine Mitgliedschaft begründet sich durch die Unterzeichnung der Geschäftsordnung.

Die genannten Institutionen/ Professionen/ Personen beschließen über die stimmberechtigten Mitglieder sowie über deren stellvertretendes Mitglied.

Weitere Institutionen/ Professionen/ Personen mit beratender Stimme können themen- und anlassbezogen zu den Sitzungen geladen werden.

§ 3 Ziele

Ziele des *Netzwerkes Kinderschutz/ Frühe Hilfen* im Landkreis Friesland sind:

- Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz
 - Frühzeitig, koordiniert und multiprofessionell handeln
- Optimierung des Kinderschutzes durch eine Transparenz der Angebotsstruktur im Landkreis Friesland und Ausbau einer verbindlichen Vernetzung unterschiedlicher Akteure
- Optimierung von Handlungsabläufen und eine Erhöhung der Handlungsfähigkeit untereinander
- Gemeinsame Fortbildungen

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 3 KKG (Gesetz über die Kooperation und Information im Kinderschutz).

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben des *Netzwerkes Kinderschutz / Frühe Hilfen* im Landkreis Friesland sind

- Gestaltung zielgruppenorientierter Angebote und Maßnahmen
- Entwicklung und Vereinbarung von Qualitätskriterien für Angebote Früher Hilfen und des Kinderschutzes
- Entwicklung von Handlungsvereinbarungen und Reaktionsketten
- Ermittlung von Fortbildungsbedarfen der Netzwerkakteure im Landkreis Friesland und Organisation von Fortbildungen

Die Aufgabe der Netzwerkmitglieder ist es, entsprechend ihrer jeweiligen Profession und institutionellen Repräsentation die Aufgaben des Netzwerkes zielorientiert zu vollbringen. Die Mitglieder gewährleisten dabei eine ergebnisorientierte, partnerschaftliche Zusammenarbeit.

§ 5 Koordination des Netzwerkes

Die Koordinierungsstelle Kinderschutz des Landkreises Friesland übernimmt die Koordination des Netzwerkes.

Sämtliche organisatorische und administrative Aufgaben werden durch den Landkreis Friesland wahrgenommen.

§ 6 Sitzungen

Das *Netzwerk Kinderschutz / Frühe Hilfen* im Landkreis Friesland tagt zwei- bis dreimal im Jahr. Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Das Datum, der Ort und die Uhrzeit der nächsten Sitzung werden im Rahmen einer jeden Sitzung für das neue Treffen vereinbart.

Die Einladungen zu den Sitzungen, die Versendung der Tagesordnung, die Moderation, die Protokollierung und der Informationsaustausch werden durch die Koordinierungsstelle Kinderschutz sichergestellt.

Die Themenvorschläge für die jeweils nächste Sitzung werden von den Mitgliedern des Netzwerkes bis spätestens zwei Wochen vor dem Netzwerktreffen eingebracht. Die Koordinierungsstelle setzt diese auf die Tagesordnung.

Außerordentliche Sitzungen können einberufen werden.

§ 7 Bildung von zeitweiligen Arbeitsgruppen

Zur Erarbeitung und (Weiter-)Entwicklung bestimmter thematischer Zusammenhänge können zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Arbeitsgruppen sind Teil des *Netzwerkes Kinderschutz / Frühe Hilfen* im Landkreis Friesland, die Geschäftsordnung findet hier ihre Anwendung.

Ein regelmäßiger Austausch und die Rückkopplung mit der Koordinierungsstelle und dem Gesamtnetzwerk über Teilergebnisse und der Arbeitsergebnisse sind vorzunehmen.

§ 8 Beschlussfähigkeit / Abstimmungen

Das Netzwerk ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder entscheidungsfähig.

Entscheidungen und Abstimmungen über beispielsweise zu bearbeitende Themen, Konzepte und Fortbildungen sind über die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

Jedes Netzwerkmitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme.

Zu Beginn der Sitzung eingebrachte Dringlichkeitsanträge zur Erweiterung der Tagesordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Es wird offen abgestimmt.

§ 9 Sitzungsprotokolle

Die Sitzungsniederschrift erfolgt durch ein Ergebnisprotokoll. Dieses wird den Mitgliedern nach der Sitzung per E-Mail zugesendet. An das Protokoll ist die Teilnehmerliste anzufügen. Die Protokollkontrolle wird zu Beginn jeder Sitzung vorgenommen und mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten verabschiedet. Die Protokolle sind nicht für die Veröffentlichung bestimmt.

§ 10 Form der Vereinbarung

Die Mitglieder des *Netzwerkes Kinderschutz / Frühe Hilfen* im Landkreis Friesland vereinbaren eine Kooperation, d.h. es entsteht keine eigenständige Organisation oder eine Rechtsform.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung müssen in der Einladung angekündigt werden und werden wirksam, wenn die einfache Mehrheit aller Stimmberechtigten zustimmt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss der Netzwerksitzung vom 21.09.2016 in Kraft – geändert am 04.09.2019.

In der Anlage befinden sich die gegenseitig unterzeichneten Kooperationsvereinbarungen zur Geschäftsordnung für das *Netzwerk Kinderschutz / Frühe Hilfen* im Landkreis Friesland.

Jever, den 21.09.2016